



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

NAME
Siegfried Meier

TELEFON
089 1261-1291

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

TELEFAX
089 1261-2077

E-MAIL
siegfried.meier@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

PI/G-4253-4/1372 A
24.01.2013

III 4/0013.05-1/975

25.02.2013

Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl betreffend „Missbrauch von deutschen Rentenleistungen“

Anlagen

3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl beantworte ich wie folgt:

- 1) Wie viele Personen, die nicht dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland leben und aus Ländern stammen, mit welchen die Bundesrepublik Deutschland ein Anwerbeabkommen geschlossen hatte (Türkei, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Marokko, Portugal, Spanien und Tunesien), erhalten Rentenleistungen aus Deutschland?**

Nachstehende Tabelle der Deutschen Rentenversicherung Bund gibt in Spalte 1 Auskunft über die Anzahl der Auslandszahlungen zum Stichtag 31. Dezember 2011. Es wird

darauf aufmerksam gemacht, dass die Anzahl der Personen wegen möglichen Mehrfachrentenbezugs (z.B. Altersrente und Hinterbliebenenrente) nicht völlig deckungsgleich mit der Anzahl der Auslandszahlungen ist.

In der Statistik der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es keine Informationen über das jeweilige Geburtsland der Rentnerin / des Rentners, sodass die aktuelle Staatsangehörigkeit als Hilfsgröße herangezogen wurde.

Rentenbestand am 31.12.2011, Renten nach SGB VI gesamt, nur Auslandsrenten, Verteilung nach Staatsangehörigkeit, Volumen und nach ausgewählten Altersgruppen:

Staatsangehörigkeit des Versicherten	Renten nach SGB VI					
	Auslandszahlungen (Nichtvertrags- und Vertragsrenten)			darunter:		
	Anzahl	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in EUR ("netto")	Rentenausgaben (Brutto) im Jahr in Mio. EUR (geschätzt anhand der mtl. Rentenzahlbeträge)	Anzahl nach Alter des Rentenberechtigten in Jahren		
				60-69	70-79	über 80
1	2	3	4	5	6	
Deutsche	214.385	450,44	1.283	63.661	87.902	44.479
Ausländer	1.471.133	243,53	4.759	396.591	611.630	408.606
davon:						
Gastarbeiternationalitäten gesamt	935.332	259,95	3.230	278.043	440.811	180.700
davon:						
Griechen	95.184	362,96	459	24.648	48.989	18.946
Italiener	355.462	199,07	940	98.143	164.206	81.705
Portugiesen	19.133	407,60	104	7.070	8.554	2.574
Spanier	198.242	227,58	599	53.649	97.565	43.806
Türken	55.645	465,39	344	17.350	25.666	6.609
Marokkaner	3.088	425,71	17	540	1.254	463
Tunesier	699	382,69	4	233	197	33
Ex-Jugoslawen	207.879	276,31	763	76.410	94.380	26.564
davon:						
Slowenen	16.732	311,93	69	8.125	6.475	1.631
Bosnier-Herzegowiner	32.941	265,30	116	11.176	16.349	3.221
Serben*	70.589	231,61	217	23.731	31.287	11.177
Kroaten	75.980	322,55	326	28.610	35.013	9.458
Mazedonier	11.637	225,45	35	4.768	5.256	1.077
Übrige Nationalitäten	530.623	214,80	1.514	118.080	169.242	224.915
Staatenlose/Ungeklärte	5.178	220,84	15	468	1.577	2.991
Insgesamt (Deutsche und Ausländer)	1.685.518	269,85	6.042	460.252	699.532	453.085

* einschließlich ehemalige Jugoslawen und ehemalige Serben und Montenegriner

2) Wie viele Personen, die nicht dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland leben und aus dem Ausland stammen, erhalten Rentenleistungen aus Deutschland?

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 erhielten 1.471.133 Personen aus dem Ausland, d.h. auch aus sonstigen Herkunftsländern als den in Frage 1) bezeichneten, eine Rentenleistung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1) verwiesen.

3) Wie viele Rentenleistungen werden jährlich an diese beiden Personenkreise bezahlt?

An beide Personenkreise werden jährlich nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund rund 4,76 Mrd. Euro gezahlt (siehe Spalte 3, Zeile 2 der unter Frage 1) angeführten Tabelle). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1) verwiesen.

4) Wie viele Personen der beiden Personenkreise sind über 60, 70, 80 alt bzw. älter?

Die angefragten Altersgruppen sind in den Spalten 4 bis 6 der unter der Frage 1) angeführten Tabelle ersichtlich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1) verwiesen.

5) Welche Verfahren der Überprüfung stellen sicher, dass es hier zu keinem Missbrauch kommt?

Es besteht eine Reihe von Verfahren, mit denen Missbrauch verhindert oder zumindest reduziert werden kann. Als Missbrauch wird die ungerechtfertigte Inanspruchnahme bzw. ungekürzte Inanspruchnahme von Renten angesehen, z.B.

- a) nach dem Tod Rentenberechtigter,
- b) nach der Wiederheirat der Witwe/des Witwers,
- c) trotz nicht mehr vorliegender Schul- oder Berufsausbildung bei Waisenrentenbezug an volljährige Waisen,

- d) bei Verzug in das Nicht-EU-Ausland, wenn die in Deutschland gezahlte Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wegen Fehlens eines Teilzeitarbeitsplatzes zustand (Arbeitsmarktrente),
- e) trotz nicht mehr bestehender Erwerbsminderung,
- f) bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze und
- g) bei anzurechnenden Einkommen.

Möglichen Missbrauchsfällen im Sinne der Buchstaben a), b) und c) wird mit dem Lebensbescheinigungsverfahren nach § 119 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI begegnet. Einmal jährlich wird dabei nach Weiterleben von Rentenbeziehern, Wiederverheiratung von Witwen und Witwern sowie nach Schul- oder Berufsausbildung von Waisen gefragt. Eine amtliche Bestätigung des entsprechenden Vordrucks ist obligatorisch. Geht die Lebensbescheinigung trotz nochmaliger Erinnerung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist ein, ruht die Rentenzahlung bis zur späteren Beibringung. In den Fällen zu Buchstabe d) werden Arbeitsmarktrenten bei einem Verzug in das Nicht-EU-Ausland eingestellt.

Maßnahmen und Vorkehrungen, die eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Rentenleistungen frühzeitig erkennen bzw. unterbinden sollen, beschränken sich nicht nur auf den Aspekt der Rentenzahlung an sich, sondern erstrecken sich auch auf Kontrollen in Zusammenhang mit dem Rentenanspruch dem Grunde und der Höhe nach. Deswegen setzen die Träger der Rentenversicherung eine Vielzahl von Kontrollterminen. In den Fällen zu Buchstabe c) überwacht ein maschinelles Verfahren jährlich das weitere Vorliegen der Schul- bzw. Berufsausbildung. In den Fällen zu Buchstabe e) wird das weitere Vorliegen von Erwerbsminderung nach sozialärztlichen Vorgaben durch Nachuntersuchungen überprüft, die über die jeweilige Verbindungsstelle im Ausland veranlasst werden. Bei einer Weiterbeschäftigung während eines Rentenbezugs wird in den Fällen zu Buchstabe f) jährlich die Höhe des Hinzuverdienstes geprüft. Anzurechnendes Einkommen in Fällen zu Buchstabe g) wird ebenfalls regelmäßig überprüft.

Die Träger der Rentenversicherung weisen in allen Rentenbescheiden auf die Mitwirkungspflichten von Rentenbeziehern hin, um Überzahlungen zu vermeiden. Die möglichen Sachverhalte werden ausdrücklich benannt. Mit der Zahlungserklärung, mit der die Bankverbindung im Ausland erfragt wird, verpflichten sich Rentenantragsteller, jede

Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung oder die Höhe der Rente oder den Rentenanspruch selbst beeinflusst, unverzüglich mitzuteilen. Zudem müssen Rentenbezieher erklären, ihre Bank – auch mit Wirkung gegenüber ihren Erben – beauftragt zu haben, überzahlte Beträge rückzuüberweisen.

Einschlägige Bestimmungen in den Sozialversicherungsabkommen und im europäischen Sozialrecht erlauben im Falle von Überzahlungen unter bestimmten Voraussetzungen Zugriff auf Leistungen des Trägers im Partnerland und verpflichten diesen Träger zur Mithilfe bei der Beitreibung von Überzahlungen.

6) **Welche Vorkehrungen werden getroffen, Missbräuche frühzeitig zu erkennen?**

Die Antwort zu Frage 5) verdeutlicht, dass die Träger der Rentenversicherung sehr bemüht sind, ungerechtfertigte Rentenbezüge weitestgehend zu vermeiden. Die aufgeführten Sachverhalte zeigen aber auch, dass Gründe für Minderung oder Wegfall von Renten häufig nicht im Voraus in Erfahrung zu bringen sind. Hinsichtlich der Rentenüberzahlungen wegen Todes vereinbaren die Träger der Rentenversicherung derzeit mit verschiedenen Staaten einen maschinellen Sterbedatenabgleich, um Überzahlungszeiträume zu vermindern. Das Zustandekommen ist aber davon abhängig, ob der jeweilige Staat ein geeignetes elektronisches Register unterhält und ein Abgleich nach dortigen Datenschutzbestimmungen zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen

-gezeichnet-

Christine Haderthauer

Staatsministerin